

scheichl traudtner amann drochter rechtsanwälte

Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich
Erdbergstraße 192-196
1030 Wien
PER ERV

Wien, am 10.5.2024
W104 2290412-1/5Z

selbständige Rechtsanwälte
in Kooperation
A-1010 Wien | Vienna
Wipplingerstrasse 20/8-9
T | +43 1 533 6690
F | +43 1 533 6690 15
office@espr.at | www.espr.at

Rechtsanwälte:

ANDREW P. SCHEICHL | DR IUR
andrew.scheichl@espr.at

HUBERT TRAUDTNER | MAG IUR
hubert.traudtner@espr.at

KARLHEINZ AMANN | MAG IUR
karlheinz.amann@espr.at

KATHARINA DROCHTER | MAG IUR
katharina.drochter@espr.at

Projektwerber:

1. Land **Niederösterreich**
Abteilung Landesstraßenplanung ST3
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten
2. Land **Oberösterreich**
Direktion Straßenbau und Verkehr
Abteilung Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher
Verkehr
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Beide vertreten durch:
(Vollmacht erteilt)

Rechtsanwalt
Dr. Andrew P. Scheichl
Wipplingerstraße 20/8-9
1010 Wien

Beschwerdeführer:

1. Bürgerinitiative 4.0
Weidenweg 8a
4482 Ennsdorf
2. Umweltorganisation
Verkehrswende.at
Saarstraße 1
3100 St. Pölten
3. Gemeinde Ennsdorf
Amtshausstraße 5
4482 Ennsdorf

4. Bürgerinitiative Pro Ennsdorf-Pyburg-Windpassing
vertreten durch Herbert Pühringer
Mauthausnerstraße 5, 4482 Ennsdorf
5. Herbert Zittmayr
Wiener Straße 2
4482 Ennsdorf
6. Maria Zittmayr
Wiener Straße 2
4482 Ennsdorf
7. Franz Lehenbauer
Alt-Pyburg 8
4303 St. Pantaleon-Erla

3.-7. vertreten durch:

Heger & Partner Rechtsanwälte
Eßlinggasse 17/9
1010 Wien

8. Johannes Zittmayr
Wiener Straße 2
4482 Ennsdorf
9. OÖ Umweltanwalt
DI Dr. Martin Donat
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz
10. Mag. Hannes Kurz
Reiferdorf 1
4310 Mauthausen
11. Josef Kurz
Reiferdorf 1
4310 Mauthausen
12. Christine Kurz
Reiferdorf 1
4310 Mauthausen
13. Michael Mayrhofer
Reiferdorf 7
4310 Mauthausen

14. Stephan Peterseil
Reiferdorf 11
4310 Mauthausen

10.-14. vertreten durch:

Metzler & Partner
Rechtsanwälte GmbH
Landstraße 49
4020 Linz

belangte Behörden:

1. Niederösterreichische Landesregierung
WST1-UG-8/080-2023 (W104 2290412-1)
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten
2. Oberösterreichische Landesregierung
AUWR-2022-617919/224-HR (W104 2290604-1)
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

wegen:

Donaubrücke Mauthausen B 123b (DBM); UVP-
Genehmigungsbescheide vom

1. 14.2.2024, WST1-UG-8/080-2023
2. 20.2.2024, AUWR-2022-617919/224-HR

STELLUNGNAHME
zu den Beschwerden

1-fach
4 Beilagen (downloadlink)
Brückenprüfungen (downloadlink)

In umseits bezeichneter Rechtssache beziehen sich die Projektwerber (idF kurz PW) auf die Beschwerdemitteilung des BVwG vom 8.5.2024, mit der die Beschwerden der Beschwerdeführer übermittelt wurden sowie auf den Beschluss des BVwG vom 30.4.2024 (Verbindung der Beschwerdeverfahren) und erstattet dazu binnen offener Frist nachstehende

STELLUNGNAHME

wie folgt:

I. ALLGEMEINES

Eingangs ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerden sowohl aus rechtlichem als auch aus fachlichem Vorbringen bestehen und die PW der Beschwerde daher auf beiden Ebenen begegnen. Auf die fachliche Stellungnahme (./1), die einen integrierten Bestandteil der vorliegenden rechtlichen Stellungnahme bildet, wird im Bedarfsfall jeweils gesondert verwiesen; um Wiederholungen zu vermeiden, erlauben sich die PW auch, auf ihr im Zuge des Administrativverfahrens erstattetes Vorbringen sowie auf andere Verfahrensinhalte zu verweisen.

Die Auseinandersetzung mit dem Beschwerdevorbringen gegen die UVP-Genehmigungen erfolgt unter III., vorangestellt ist dieser die Stellungnahme der PW zur Beschwerde gegen den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung (II.). Die Beschwerden werden in beiden Punkten mitunter gemeinsam behandelt bzw erlaubt sich der PW auch Verweisungen, um Wiederholungen zu vermeiden. Die PW verwenden in ihrer Stellungnahme aus Gründen der Übersichtlichkeit regelmäßig (aber nicht zwingend) die von den Beschwerdeführern gewählte Überschrift.

II. ZUR AUFSCHIEBENDEN WIRKUNG

1. Allgemeines

Die Beschwerdeführer wenden sich gegen den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung (Spruchpunkt II. des bekämpften Bescheides) und bemängeln dabei zunächst den Umstand, dass die belangte Behörde die aufschiebende Wirkung allfälliger Beschwerden ausgeschlossen habe, ohne die anderen Verfahrensparteien (die Beschwerdeführer) in das Verfahren und die Entscheidung zu diesem Spruchpunkt einzubinden.

Die PW erlauben sich dazu den Hinweis, dass die Einbringung der Anregung, die aufschiebende Wirkung allfälliger Beschwerden auszuschließen, tatsächlich erst am 4.1.2024 erfolgt ist, allerdings bereits vor diesem Zeitpunkt Teil der Überlegungen der PW war. Dies va deswegen, weil während des gesamten Verwaltungsverfahrens (und davor) die Möglichkeit in Betracht gezogen werden musste, dass die Beschwerdeführer und andere Verfahrensparteien auch bereit sein könnten, den Widerstand an das BVwG heranzutragen. Da sich im Zuge der mündlichen Verhandlung im November 2023 diese Einschätzung bestätigt hat, sahen sich die PW kurzfristig veranlasst, den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung anzuregen.

Im Übrigen haben sich die PW ihre Anregung mit zahlreichen Gutachten (Universitätsprofessoren, Ziviltechniker) belegt, sodass eine Einbindung anderer Verfahrensparteien aus Sicht der PW nicht zwingend erforderlich erscheint. Dass die belangte Behörde tatsächlich (wie von den Beschwerdeführern vermutet) bei Einbindung der Beschwerdeführer zu einem anderen Ergebnis gelangt wäre, halten die PW für unwahrscheinlich.

2. Fehlerhafte Interessenabwägung

- 2.1 Die Beschwerdeführer behaupten, die belangte Behörde habe bei Beurteilung und Abwägung der widerstreitenden Interessen geirrt. Das ist nicht der Fall.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das Gutachten der FCP Fritsch, Chiari & Partner ZT GmbH tatsächlich von einer Ausfalldauer von 5 Monaten ausgeht; die davon abweichenden Angaben der Beschwerdeführer sind falsch.

Die Ausführungen der Beschwerdeführer zum behaupteten geänderten Pendlerverhalten beruhen auf Vermutungen, werden nicht auf gleicher fachlicher Ebene vorgebracht und sind daher nicht geeignet, das von den PW vorgelegten Gutachten zu widerlegen.

Der Inhalt von **Seite 7** der Eingabe der PW vom **4.1.2024** wurde von den Beschwerdeführern nicht verstanden. In Bezug auf den Verbrauch landwirtschaftlich genutzter Flächen haben die PW in der Eingabe vom 4.1.2024 exakt das Gegenteil von dem vorgebracht, was die Beschwerdeführer als Inhalt der Ausführungen erkannt haben. Ein weiteres Eingehen auf dieses Vorbringen erübrigt sich somit.

- 2.2 In Bezug auf die allgemeine Behauptung, die Behörde habe keine Interessenabwägung vorgenommen bzw bei Durchführung einer solchen geirrt, ist auf die Genehmigungsbescheide (Bescheid vom **14.2.2024, WST1-UG-8/080-2023 20.2.2024, S 283ff; Bescheid vom 20.2.2024, AUWR-2022-617919/224-HR, S 167ff**) zu verweisen, wobei gesondert auf jene Auswirkungen va auf die Rechte der Beschwerdeführer verwiesen werden darf, die in jenem Szenario zu erwarten sind, in dem überhaupt keine Donauquerung im fraglichen Bereich zur Verfügung stünde. Auch dieses Interesse hat die Behörde bei der Abwägung berücksichtigt. Die Behauptung der Beschwerdeführer erfolgt somit beleglos bzw aktenwidrig; auch das Argument der Beschwerdeführer, wonach eine vorzeitige Konsumation des Bescheides zu unumkehrbaren faktischen Verhältnissen führen würde, ist falsch. Die

Beanspruchung von landwirtschaftlichen Grundflächen ist ebenso umkehrbar wie eine solche von Wald. Für zwangsweise Eigentumsbegründungen steht das Rechtsinstitut der Rückübereignung zur Verfügung. Nichts in der Sphäre der Beschwerdeführer Gelegenes ist unumkehrbar.

- 2.3 Im Ergebnis ist die Behörde auf Grundlage von mehreren Gutachten (Ziviltechniker, Universitätsprofessoren) zu dem Schluss gelangt, dass der sofortige Vollzug der erteilten UVP-Genehmigungen ein zwingendes öffentliches Interesse bedient, das höher zu bewerten ist als die berührten Interessen der Beschwerdeführer, was nicht zuletzt auch daran liegt, dass auch diese in den UVP-Genehmigungsverfahren bereits sachverständig beurteilt wurden. Nach Ansicht der PW ist die Interessenabwägung damit nicht zu beanstanden.

3. Gefahr im Verzug

- 3.1 Die Beschwerdeführer bezweifeln beleglos das Vorliegen von Gefahr im Verzug, behaupten dazu, dass die negativen Auswirkungen einer sanierungsbedingten Totalsperre weit überschätzt würden und zitieren dazu eine (vorweg: nicht einschlägige) Entscheidung des UVS OÖ.

Dabei übersehen die Beschwerdeführer, dass das Gutachten zum Zustand der Bestandsbrücke dieser jedenfalls eine mit dem Jahr 2027 beschränkte Bestandsdauer attestiert und daher das Vorliegen von Gefahr im Verzug aufgrund der in der Anregung der PW dargestellten zeitlichen Zusammenhänge nicht nur offenkundig, sondern sachverständig belegt wird. In diesem Zusammenhang legen die PW weitere Unterlagen zum Zustand der Bestandsbrücke wie von der bestellten SV gefordert vor. Diese Unterlagen sind unter nachstehendem Download-Link abrufbar:

<https://cloud.ooe.gv.at/index.php/s/YAq3qHZRtaM5Dei>

- 3.2 Die Beschwerdeführer vermischen in diesem Punkt erneut die Begriffe „Funktion“ und „Vorhabenbestandteil“, wenn sie (im Ergebnis) darauf hinweisen, dass die Bestandsbrücke dann nicht zur Begründung des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung herangezogen werden kann, wenn sie erklärtermaßen nicht Bestandteil des Vorhabens DBM ist.

Dazu Folgendes: Das Vorhaben DBM hat die Etablierung einer Donauquerung zum Inhalt, die unabhängig von bestehenden Donauquerungen errichtet werden muss, um ein Verkehrsbedürfnis zu bedienen. Denkt man sich dabei bestehende Donauquerungen weg, ändert dies nichts an der Notwendigkeit des Vorhabens DBM. Die Bestandsbrücke in Mauthausen bedient bereits jetzt ein Verkehrsbedürfnis, muss erneuert (faktisch neu gebaut) werden und muss dieses Verkehrsbedürfnis auch in Zukunft bedienen. Selbst unter der Annahme, dass das Vorhaben DBM nicht realisiert werden kann, muss die Bestandsbrücke in Mauthausen neu gebaut werden.

Die beiden hier in Rede stehenden Donaubrücken sind daher selbständig, für sich genommen betriebswirksam, es handelt sich somit nicht um einheitliches Vorhaben iSd UVP-G. Davon zu unterscheiden ist der Umstand, dass beide Brücken grundsätzlich die gleiche Funktion erfüllen. Beide dienen ua der Querung der Donau für den motorisierten Straßenverkehr. Die von den Beschwerdeführern behaupteten Zusammenhänge zwischen den beiden Querungen bestehen hingegen nicht.

- 3.3 In diesem Zusammenhang verweisen die PW auf die im Zuge der UVP-Genehmigungsverhandlung geführte Diskussion zur Frage der Verkehrsbelastung für jenen Fall, in dem nur eine Donauquerung (das Vorhaben DBM) zur Verfügung stehen sollte. Die PW gehen nach wie vor davon aus, dass der in diesem Fall auftretende Umleitungsverkehr der Bestandsbrücke Mauthausen keiner Bewertung im UVP-Genehmigungsverfahren DBM unterliegen muss. Dessen ungeachtet haben die PW Untersuchungen für die „Bauphase Bestandsbrücke“ (die Beschwerdeführer nennen dieses Szenario „Betriebsphase I“) angestellt und dabei die Annahme hinterlegt, dass die Bestandsbrücke Mauthausen nicht zur Verfügung steht. Diese Gutachten aus den

Fachbereichen **Verkehrsplanung, Schalltechnik, Luftreinhaltetechnik (. /2-4)** sind unter nachstehendem link abrufbar, werden hiermit vorgelegt:

<https://wetransfer.com/downloads/54861bf83fdbaf6ca5ce7f3c07c7342820240510073050/a1b3d9470f1a67a93e2d9f10056df7f820240510073115/fa537b>

Diese Untersuchungen belegen, dass durch temporäre Geschwindigkeitsbeschränkungen (die die PW in diesem Ausmaß umsetzen werden) auch das Fehlen der Bestandsbrücke Mauthausen und die dadurch bedingte Umleitung des Verkehrs auf die neue Donaubrücke keine unzumutbaren Belästigungen oder Gesundheitsbelästigungen zu erwarten sind. Nochmals muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass diese Betrachtung nicht den Regelbetrieb des Vorhabens DBM betrifft, sondern vielmehr die Bauphase eines anderen Vorhabens. Der Nachweis dient daher mehr der Klarstellung und der Beruhigung der Beschwerdeführer, nicht jedoch der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung.

- 3.4 Die Beschwerdeführer behaupten, dass der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung dem Europarecht widerspreche und der EuGH in der Rs Krizan klargestellt habe, dass gerade im Bereich Umweltrecht vorläufiger Rechtsschutz gewährt werden müsse. Das ist zum einen falsch, zum anderen aber (vorsichtig ausgedrückt) eigenwillig zitiert. Richtig ist in diesem Zusammenhang einzig, dass der EuGH in der genannten Entscheidung festgehalten hat, dass die betroffene Öffentlichkeit über die Möglichkeit verfügen muss, den Erlass einstweiliger Anordnungen zu beantragen, mit denen die Vollziehung einer Genehmigung vorübergehend ausgesetzt werden kann (vgl. EuGH vom 15.1.2013, C-416/10, Rz 110). Was diese Möglichkeit, die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels beantragen zu können, mit der gegenständlichen Angelegenheit zu tun haben soll, bleibt offen. Da jedoch das BVwG im Rahmen des § 13 Abs 2 VwGVG ohnehin die Verpflichtung hat, über die aufschiebende Wirkung der Beschwerde zu entscheiden, ist zumindest sichergestellt, dass die innerstaatliche Rechtslage mit der europäischen konform geht.

4. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist nach Ansicht der PW im vorliegenden Fall evident, dass die Voraussetzungen des § 13 Abs 2 VwGVG erfüllt sind. Die enormen Umweltauswirkungen, die durch ein Zuwarten mit der Konsumation der in Rede stehenden Genehmigung verursacht würden, rechtfertigen nach Ansicht der PW die aufschiebende Wirkung der gegenständlichen Beschwerden auszuschließen. Der guten Ordnung halber darf an dieser Stelle auch festgehalten werden, dass die sofortige Konsumation der UV-Genehmigung nicht gleichbedeutend mit dem Baubeginn ist. Vielmehr ist der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung im vorliegenden Fall zunächst hauptsächlich zur Vorbereitung der voraussichtlich notwendigen Enteignungen erforderlich. Nach den Erfahrungen der PW ist daher – entgegen den Behauptungen der Beschwerdeführer – nicht gänzlich auszuschließen, dass das BVwG bis zum Baubeginn auch bereits eine inhaltliche Entscheidung getroffen haben wird.

III.

ZU DEN BESCHWERDEN GEGEN DIE GENEHMIGUNGSBESCHEIDE

1. Zur Beschwerde der BI Verkehr 4.0

In der Beschwerde der BI Verkehr 4.0 wird vorgebracht, dass am beantragten Vorhaben kein Bedarf bestünde. Belegt wird diese Behauptung nicht, darüber hinaus erfolgt sie außerhalb des Mitspracherechts der BI; inhaltlich darf auf das unten zu **Pkt. III.3.11** Gesagte verwiesen werden. Die ebenfalls in der Beschwerde enthaltenen Ausführungen zum Brückenstandort erfolgen (vorsichtig ausgedrückt) nicht auf gleicher fachlicher Ebene, weswegen ein weiteres Eingehen darauf nicht erforderlich ist.

2. Zur Beschwerde der Umweltorganisation Verkehrswende.at

2.1 Zum Widerspruch zu generellen Rechtsnormen

Die Beschwerdeführerin führt mehrere generelle Rechtsnormen an und behauptet, das gegenständliche Vorhaben verstoße gegen diese bzw widerspreche diesen. Die Beschwerdeführerin übersieht dabei, dass die genannten Normen keine Genehmigungs- oder Bewilligungsvoraussetzung für das antragsgegenständliche Vorhaben enthalten, weswegen ein näheres Eingehen darauf an dieser Stelle unterbleibt. Gleiches gilt im Übrigen für die Auseinandersetzung mit der Frage, ob die Beschwerdeführerin dieses Vorbringen nicht ohnehin außerhalb ihres Mitspracherechts erstattet.

2.2 Wirkungsdimensionen

Unter der Überschrift Wirkungsdimensionen enthält die Beschwerde hauptsächlich allgemeine, vielfach rechtspolitische Ausführungen, denen nur ganz selten ein Bezug zum gegenständlichen Vorhaben unterstellt werden kann. Dort, wo dies der Fall ist, erschöpft sich das Vorbringen jedoch in Wiederholungen, weswegen auf die beiliegende fachliche Auseinandersetzung (**Stellungnahme zu den Beschwerden, S 11ff**) und die dort enthaltenen Verweise auf das behördliche Verfahren verwiesen wird.

2.3 Verfahrensmängel

Auch nach mehrmaligen Lesen erschließt sich der Inhalt der Ausführung der Beschwerde unter Pkt. 2.b („rechtswidrige/nicht fristgerechte Nebenabstimmungen außerhalb des gesetzlichen Verfahrens“) den PW nicht. Deutlich hervor kommt jedoch, dass darin keine Rechtsverletzung der Beschwerdeführerin geltend gemacht wird. Zu den Ausführungen in Bezug auf den Artenschutz („Huchen“) wird auf die **beiliegende fachliche Stellungnahme zu den Beschwerden S 16f** verwiesen. Im

Übrigen darf darauf hingewiesen werden, dass der dem Verfahren Spange Wörth zugrundeliegende Sachverhalt mit dem vorliegenden va in Bezug auf den Mittelspecht nicht vergleichbar ist, weil im vorliegenden Fall für den Mittelspecht keine CEF-Maßnahmen vorgesehen sind.

Zur unzulässigen Stückelung wird an dieser Stelle auf **Pkt. II.3.2** verwiesen.

2.4 Mangelhafte Sachverhaltsermittlung

Unter der Überschrift „Mangelhafte Sachverhaltsermittlung und aktuellere wissenschaftliche Erkenntnisse“ wiederholt die Beschwerdeführerin ihr inhaltliches Vorbringen aus dem behördlichen Verfahren, weswegen an dieser Stelle auf dieses **(fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen/Einwendungen, S 16ff, 35, 51ff, 76f)** sowie die **beiliegende fachliche Stellungnahme zu den Beschwerde S 17ff** verwiesen werden kann. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerin offenkundig einem generellen Irrtum unterliegt, wenn sie die Ansicht vertritt, dass es eben nicht alleine darauf ankomme, bestehende Grenzwerte einzuhalten. Mit diesen rechtspolitischen Ausführungen übersieht die Beschwerdeführerin, dass es im System des Verwaltungsrechts letztendlich tatsächlich ausschließlich darauf ankommt, ob Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind, bestehende Grenzwerte eingehalten werden. Dies ist hier der Fall.

2.5 Zu den Beilagen der Beschwerde

Zur mit der Beschwerde vorgelegten Stellungnahme zu Kinderrechten wird seitens der PW darauf hingewiesen, dass die Beeinträchtigung subjektiv öffentlicher Rechte (so auch solche von Kindern) im Verfahren gesetzeskonform geprüft wurde und ausgeschlossen werden konnte. Die vorgelegte Stellungnahme, die sich weitgehend mit Argumentationen außerhalb der im österreichischen Verwaltungsrecht anzuwendenden Genehmigungsvoraussetzungen beschäftigt, ändert daran nichts.

In Bezug auf das ebenfalls mit der Beschwerde vorgelegte „Gutachten“ zur Gefährdung der Gesundheit und des Lebens darf darauf hingewiesen werden, dass dieses Thema im Behördenverfahren von einem Humanmediziner bereits abschließend behandelt wurde. Die jetzt vorgelegte Stellungnahme erfolgt nicht auf gleicher fachlicher Ebene und erfüllt auch nicht die Anforderungen eines im Rahmen eines UVP-Verfahrens erforderlichen medizinischen Gutachtens.

3. Zur Beschwerde der 3. bis 7.-Beschwerdeführer

3.1 Unvollständige und unrichtige Zusammenfassung des Verfahrensverlaufs

Die Beschwerdeführer rügen, dass die belangte Behörde den Verfahrenslauf und die von den Beschwerdeführern eingebrachten Schriftsätze unrichtig und unvollständig dargestellt hätte und leiten daraus ab, dass sich die belangte Behörde nur mit einem Teil des Vorgebrachten befasst hätte.

Das Vorbringen der Beschwerdeführer ist nicht nachvollziehbar. Sämtliche Vorbringen und fachlichen Stellungnahmen der Beschwerdeführer wurden im behördlichen Verfahren von den UV-Gutachtern und der UVP-Behörde fachlich und rechtlich gewürdigt. Schon aus diesem Grund gelingt es den Beschwerdeführern nicht, subjektive Rechtsverletzungen darzutun. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang va auf die **Fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen/Einwendungen**.

3.2 Fehlende Ausführungen zur Parteistellung der 2.-Beschwerdeführerin

Die Parteistellung einer Bürgerinitiative tritt (unterstellt: alle Voraussetzungen sind erfüllt) ex lege ein, eine ausdrückliche Feststellung durch die Behörde im Bescheid ist nicht vorgesehen.¹ Eine derartige Feststellung könnte im Übrigen auch nicht dazu

¹ *Altenburger/Berger*, UVP-G², § 19 Rz 33.

führen, dass Parteistellung trotz Nichtvorliegen einer genannten Voraussetzung bestünde.² Oder anders: Die von den Beschwerdeführern verlangte Feststellung der Parteistellung ist nicht nur nicht vorgesehen, sondern auch ohne juristischen Wert.

3.3 Zur gemeinsamen Verhandlung

Erneut wenden sich die Beschwerdeführer gegen die seitens der involvierten UVP-Behörden gewählte Vorgangsweise, die Genehmigungsverhandlungen gemeinsam abzuhalten. Inhaltlich geht es den Beschwerdeführern erkennbar vielmehr darum, dass die NÖ UVP-Behörde dem Vorhaben kritischer gegenübergestanden wäre, wenn eine eigene Verhandlung (dh ohne die OÖ UVP-Behörde) stattgefunden hätte. Mit diesem Vorbringen lassen die Beschwerdeführer nicht erkennen, in welchem subjektiven Recht sie sich verletzt erachten. Im vorliegenden Fall haben zwei UVP-Behörden gesetzeskonform zwei UVP-Verfahren durchgeführt und jeweils eine mündliche Verhandlung zur gleichen Zeit am gleichen Ort abgehalten. Die Beschwerdeführer sind dadurch in keinem subjektiven Recht verletzt (verwiesen wird auf die **VHS, S 28, ./Q**). Für den weiteren Verfahrensverlauf ist im Übrigen auf den Beschluss vom BVwG vom 30.4.2024 zu verweisen, durch den sichergestellt ist, dass auch im gerichtlichen Verfahren eine Rechtsverletzung der Beschwerdeführer durch die gemeinsame Verhandlung nicht zu befürchten ist.

3.4 Zum Unterbleiben einer Alternativenprüfung

Die Beschwerdeführer vermissen eine Alternativenprüfung und übersehen dabei, dass im Regime des UVP eine solche nicht vorgesehen ist. Die PW haben ihrer gesetzlichen Verpflichtung entsprechend (vgl § 1 Abs 1 Z 4 UVP-G) die umweltrelevanten Vor- und Nachteile in einem langwierigen Vorprojekt dargestellt, überprüft und bewertet. Dieses Vorprojekt ist samt der dazugehörigen Sensitivitätsanalyse als Teil des gegenständlichen UVP-Verfahrens eingereicht worden und hätte auch jederzeit von den Beschwerdeführern gesichtet werden können

² VfGH 1.10.2007, B 149/07.

(verwiesen wird auf die **Eingaben der PW vom 3.7.2023 sowie vom 9.8.2023 und die mit diesen vorgelegten Einlagen aus dem Vorprojekt B01, B02, B03, B04 und E.01.01**). Nur der guten Ordnung halber soll an dieser Stelle erwähnt werden, dass die wiederholt beleglos aufgestellte Behauptung, wonach andere Varianten mit durchwegs geringeren Auswirkungen vorhanden wären, unrichtig ist. Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass der UV-Gutachter für den Fachbereich Verkehrsplanung und -prognose die Trassenwahl fachlich geprüft und als nachvollziehbar eingestuft hat (**Gutachtensergänzung zur Auskunftserteilung FB Verkehr, ergänzende Stellungnahme vom 17.8.2023**).

3.5 Zum öffentlichen Interesse

Die Beschwerdeführer behaupten, dass das Vorhaben nicht im öffentlichen Interesse gelegen sei und übersehen dabei, dass sich die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid umfassend und aus Sicht der PW auch abschließend mit dem Vorliegen des öffentlichen Interesses auseinandergesetzt hat und dieses feststellen konnte und darüber hinaus nach einer Interessenabwägung auch zur Feststellung gelangt ist, dass die vom Vorhaben bedienten öffentlichen Interessen die potentiell gegenläufigen Interessen überwiegen. Das Vorbringen der Beschwerdeführer erweist sich somit als unbegründet (Bescheid vom **14.2.2024, WST1-UG-8/080-2023 20.2.2024, S 224ff; Bescheid vom 20.2.2024, AUWR-2022-617919/224-HR, S 126ff**).

3.6 Verkehrsplanung und Emissionen

- 3.6.1 Unter diesem Beschwerdepunkt thematisieren die Beschwerdeführer erneut den Neubau der Bestandsbrücke und versuchen diesen und dessen Auswirkungen zum Bestandteil des gegenständlichen Verfahrens zu erklären. Konkret setzen sich die Beschwerdeführer va mit dem von ihnen als Einbrückenbetrieb bezeichneten Szenario auseinander und meinen damit jenen potentiellen Zeitraum, in dem die Bestandsbrücke neu gebaut werden muss und die verfahrensgegenständliche Brücke bereits Bestand hat.

Dazu erlauben sich die PW erneut den Hinweis, dass dies eins der möglichen Szenarien darstellt, aber keinesfalls zwingend ist. Denkbar ist ua auch, dass die Bestandsbrücke neu gebaut wird und die verfahrensgegenständliche Brücke noch nicht in Betrieb genommen wurde. Nochmals ist jedoch in diesem Zusammenhang zu betonen, dass der Neubau der Bestandsbrücke einerseits nicht verfahrensgegenständlich ist, andererseits der Zeitpunkt dieses Neubaus aber auch nicht frei wählbar, sondern letztlich einzig von faktischen Verhältnissen abhängig ist.

Inhaltlich ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführer für die behaupteten Auswirkungen keinen Beleg vorlegen, sondern diese eher auf Mutmaßungen beruhen. Von großer Relevanz dürfte dieser Umstand aber ohnehin nicht sein, weil die PW vollständigshalber das Bauszenario der Bestandsbrücke, in dem deren Umleitungsverkehr (im besten Fall) über die verfahrensgegenständliche Brücke geleitet werden muss, einer Sachverständigenbeurteilung unterzogen haben. Diese Beurteilung aus den Fachbereichen **Verkehrsplanung, Lärmtechnik und Luftreinhaltetechnik** wird in der **Beilage (. /2-4)** vorgelegt und führt den Nachweis, dass auch bei Annahme der in der **Eingabe vom 4.1.2024 enthaltenen Rahmenbedingungen** das Vorhaben als umweltverträglich anzusprechen ist. Damit ist aber auch belegt, dass die Beschwerdeführer nicht in ihren subjektiv öffentlichen Rechten verletzt sein können.

- 3.6.2 Zur Frage der Sowieso-Maßnahmen weisen die PW darauf hin, dass der UV-Gutachter für den Fachbereich Verkehrsplanung und -prognose in seiner Gutachtensergänzung vom August 2023 (**Gutachtensergänzung zur Auskunftserteilung FB Verkehr, ergänzende Stellungnahme vom 17.8.2023**) das Thema sachverständig und abschließend behandelt und erklärt hat, warum diese Sowieso-Maßnahmen nicht zwingend verwirklicht werden müssen. Die bloße Behauptung des Gegenteils durch die Beschwerdeführer ändert daran naturgemäß nichts. Im Übrigen wurden die Sowieso-Maßnahmen auch in der mündlichen Verhandlung (**VHS, S 52ff**) weitwendig diskutiert, aus Sicht der PW ist dabei keine Frage offengeblieben; der Sachverständige für den Fachbereich Verkehrsplanung und -prognose hat den Zusammenhang

zwischen Vorhaben und den (eben nicht) Sowieso-Maßnahmen schlüssig und nachvollziehbar erklärt.

Zu den in Bezug auf das Thema Verkehrssicherheit behaupteten Mängel wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben dem Stand der Technik entsprechend geplant wurde und der UV-Gutachter für den FB Verkehrstechnik dies mit seinem Gutachten bestätigt hat (vgl. **Teilgutachten Verkehrstechnik vom 17.8.2023**; siehe auch **Stellungnahme zu den Beschwerden, S 9f**).

3.6.3 Die Beschwerdeführer behaupten, dass die Verkehrszahlen um den zu erwarteten Mehrverkehr, der durch das Logistikzentrum Raaderwald und durch den Ausbau des Wirtschaftsparks Ennsdorf verursacht wird, zu ergänzen seien. Das ist falsch. Einerseits besteht für das Logistikzentrum im Raum Raaderwald weder ein Bestand noch ein Konsens bzw ein anhängiges Genehmigungsverfahren; dieses Vorhaben ist somit keines. Zum anderen ist das zu erwartende Verkehrsaufkommen durch den Ausbau des Wirtschaftsparks Ennsdorf in der Verkehrsprognose insofern enthalten, als im Model im Untersuchungsraum absehbare verkehrserzeugende Flächen identifiziert und berücksichtigt wurden (siehe dazu bereits **Stellungnahme der PW vom 25.10.2023**). Dessen ungeachtet muss aber nochmals darauf hingewiesen werden, dass bloße Bemühungen bzw Absichten einer zukünftigen Verbauung oder verkehrlichen Erschließung nicht als absehbare Entwicklung des UVP-G zugrunde gelegt werden können. Das Vorbringen ist somit unbegründet.

3.7 Hydrologie/Hochwasserschutz

Die Beschwerdeführer wiederholen unter diesem Punkt ihr bisheriges Vorbringen und ignorieren dabei, dass sowohl die UVE als auch das Gutachten des UV-Gutachters (**UV-Gutachten aus dem FB Hydrologie/Hochwasserschutz vom 6.6.2023, S 9ff**) bereits auf fachlicher Ebene klären konnten, dass die behaupteten Auswirkungen nicht zu erwarten sind. Ergänzend wird dazu auf die beiliegende fachliche Stellungnahme (**Stellungnahme zu den Beschwerden, S 12f**) verwiesen, die

gemeinsam mit den bisherigen Verfahrensergebnissen und eingeholten Gutachten das Erfordernis eines beantragten weiteren Gutachtens obsolet macht.

3.8 Eisenbahntechnik

Die Beschwerdeführer wenden sich gegen die von der Behörde bzw dem UV-Gutachter vorgenommene Bewertung der Stauwirkung der an der B123 situierten Eisenbahnkreuzung (Wirtschaftspark Ecoplus) und argumentieren dabei mit auf der Eisenbahn zu erwarteten Verkehrszahlen, die aufgrund von Planungen Dritter in naher Zukunft zu erwarten seien.

Mit diesem Vorbringen übersehen die Beschwerdeführer, dass allfällige Absichten und Planungen der Bewertung im gegenständlichen Verfahren nicht zugrunde gelegt werden können. Ausschlaggebend ist einzig der rechtliche Bestand, sodass der Bewertung auch nur jene Fahrten (Zugzahlen) zugrunde gelegt werden können, die ihre Grundlage in rechtskräftig erteilten Konsensen hat. Die im vorliegenden Fall vorgenommene Beurteilung bzw deren Basis entspricht dieser Maßgabe; eine Rechtsverletzung der Beschwerdeführer liegt nicht vor. Verwiesen wird dazu auf die beiliegende fachliche Stellungnahme (**Stellungnahme zu den Einwendungen, S 14**).

3.9 Biologische Vielfalt/Artenschutz

Die Beschwerdeführer wiederholen unter erneutem Verweis auf das von ihnen vorgelegte Gutachten von Dr. Manfred Föger ihr Vorbringen aus dem bisherigen Verfahren, ohne neue fachliche Stellungnahmen bzw Argumente vorzulegen.

Im behördlichen Verfahren hat sich der UV-Gutachter umfangreich und umfassend (**UV-Gutachten FB Biologische Vielfalt vom 16.8.2023; fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen/Einwendungen, S 5ff**) mit dem Vorbringen der Beschwerdeführer und va auch mit dem Gutachten von Dr. Föger auseinandergesetzt. Gleiches gilt im Übrigen auch für den Fachbeitragersteller der

PW (vgl dazu **va Stellungnahme der PW vom 25.10.2023, S 27ff**). Die bloße Wiederholung bereits widerlegter Argumente ist nicht geeignet an dem Ergebnis der UVP etwas zu ändern, die im Ergebnis behauptete Rechtsverletzung der Beschwerdeführer liegt nicht vor.

In diesem Zusammenhang sind die Beschwerdeführer darauf hinzuweisen, dass der Sachverhalt des zu W104 2227635-1/149Z beim BVwG protokollierten Verfahren mit jenem des gegenständlichen Verfahrens nicht vergleichbar ist, weswegen eine Unterbrechung des gegenständlichen Verfahrens nicht erforderlich ist bzw unzulässig wäre. Verwiesen wird zum Ganzen auf die **Stellungnahme zu den Beschwerden auf S 14f**.

3.10 Bodenverbrauch

In Bezug auf den Bodenverbrauch wenden sich die Beschwerdeführer gegen die von der belangten Behörde angestellte Beurteilung, ohne dies jedoch näher zu begründen.

In diesem Zusammenhang ist auf die Ausführungen in den bekämpften Bescheiden (Bescheid vom **14.2.2024, WST1-UG-8/080-2023 20.2.2024, S 232f, 247; Bescheid vom 20.2.2024, AUWR-2022-617919/224-HR, S 130, 143**) zu verweisen, wonach keine überschießende Grundinanspruchnahme des gegenständlichen Vorhabens und deshalb vor dem Hintergrund der Regelung des NÖ StG kein Genehmigungshindernis besteht. Daran kann auch das Argument der Beschwerdeführer, wonach weitere – nicht vorhabensgegenständliche – Bodenbeanspruchungen zu berücksichtigen wären, naturgemäß nichts ändern.

3.11 Interessenabwägung nach dem ForstG

Die Beschwerdeführer vermuten, dass die Interessenabwägung iSd § 17 ForstG zulasten des antragsgegenständlichen Vorhabens ausgehen hätte müssen und

versuchen dies durch einen Verweis auf höchstgerichtliche Judikatur zu belegen. Die PW verweisen dazu auf die von den belangten Behörden in den bekämpften Bescheiden vorgenommenen Interessenabwägung (Bescheid vom **14.2.2024, WST1-UG-8/080-2023 20.2.2024, S 235ff**; Bescheid vom **20.2.2024, AUWR-2022-617919/224-HR, S 134ff**) und weisen ergänzend darauf hin, dass die von den Beschwerdeführern zitierte Judikatur zu hier interessierender Frage rechtlich nichts beitragen kann. Das zitierte Erkenntnis hat die Frage nach dem Bedarf des Vorhabens zum Inhalt; dieser ist im gegenständlichen Fall (als übergeordneter Bedarf) dokumentiert (vgl dazu va **Einlage D.02, S 10ff**; Bescheid vom **14.2.2024, WST1-UG-8/080-2023 20.2.2024, S 226ff**), den Regelungen des ForstG wird daher entsprochen.

In Bezug auf den von den Beschwerdeführern erneut thematisierten Raaderwald darf der guten Ordnung halber nochmals darauf hingewiesen werden, dass im Raaderwald vorhabensbedingt keine Eingriffe vorgesehen sind und darüber hinaus dieser Bereich projektgemäß auch nicht für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorgesehen ist.

3.12 Beeinträchtigung der anderen Liegenschaften und des Jagdrechts

3.12.1 Die Beschwerdeführer vermissen eine wildbiologische Beurteilung im Verfahren und wiederholen ihre Einwendungen und Stellungnahmen va aus der mündlichen Verhandlung.

Die PW verweisen auf die Einreichung (**D.04.02.01.01**), das **Teilgutachten Forst- und Jagdökologie** sowie die fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen/Einwendungen (**Fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen/Einwendungen, S 11ff**) und die VHS (**S 101ff**).

Die von den Beschwerdeführern geltend gemachte Wertminderung der jeweiligen in ihrem Eigentum stehenden Liegenschaften ist nicht Gegenstand des Verfahrens.

3.12.2 Der von den Beschwerdeführern behauptete Zusammenhang zwischen der Belastung durch Lärm und Luftschadstoffe und der Achtung des Privat—und Familienlebens gemäß Art 8 EMRK besteht so nicht; im Übrigen wird zur Belastung durch Umweltauswirkungen auf die jeweiligen Teilgutachten und die Verfahrensergebnisse verwiesen.

3.12.3 Das von den Beschwerdeführern behauptete Recht auf Gewährleistung eines bestehenden Zuganges oder einer bestehenden Zufahrt zum Grundstück gemäß § 13 Abs 2 Z 3 NÖ StG wird überhaupt nicht konkretisiert, wurde bis dato auch nicht vorgebracht. Inhaltlich kommt diesem Umstand aber keine große Relevanz zu, weil einerseits die Zufahrtsmöglichkeiten zu den betroffenen Liegenschaften in gleichbleibender Qualität aufrechterhalten werden und daher der Judikatur des VwGH (vgl VwGH 23.2.2010, 2007/05/0285) entsprochen wird. Dies gilt selbst dann, wenn die Beschwerdeführer einen Komfortverlust hinzunehmen hätten.

4. Zur Beschwerde Johannes Zittmayr

4.1 Mangelhafte Variantenbewertung

Die PW haben im bzw im Anschluss an das Vorprojekt 2020 jene gesetzeskonforme Bewertung vorgenommen, die ihnen § 1 UVP-G abverlangt. Die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der anderen geprüften Varianten sind im Vorprojekt, das auch im gegenständlichen Verfahren vorgelegt wurde, deutlich herausgearbeitet. Eine darüberhinausgehende Variantendiskussion hat im Rahmen des UVP-Verfahrens nicht stattzufinden (**vgl dazu auch oben Pkt. III. 3.4**).

4.2 Gesundheitsgefährdung

In Bezug auf die behauptete Gesundheitsgefährdung wird auf das UV-Gutachten des Humanmediziners (**Teilgutachten Umwelthygiene vom 25.7.2023**) und auf die

**fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten
Stellungnahmen/Einwendungen (S 50ff)** verwiesen.

4.3 Beeinträchtigung von land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften

In Bezug auf die Beeinträchtigung von land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften ist das Vorbringen des Beschwerdeführers sehr allgemein gehalten bzw erschöpft sich auch dieses in bloßen Wiederholungen. Verwiesen wird daher auf die **zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen vom August 2023 (S 31ff, 118ff)**.

4.4 Zum Hochwasser

Sofern sich die Beschwerdebehauptung auf die Variantenauswahl bezieht, wird auf das oben zu **Pkt. III.4.1** Gesagte verwiesen; Inhaltlich verweisen die PW auf das oben unter **Pkt. III.3.7** Gesagte.

5. Zur Beschwerde des OÖ Umweltanwalt

5.1 Zulässigkeit

Die PW scheuen die inhaltliche Auseinandersetzung mit der OÖ Umweltanwaltschaft nicht, müssen aber der guten Ordnung halber darauf hinweisen, dass das Organ, das der OÖ Landesgesetzgeber im Sinne des § 2 UVP-G 2000 eingerichtet hat, die OÖ Umweltanwaltschaft ist (vgl § 4 OÖ Umweltschutzgesetz 1996). Beschwerdelegitimiert ist damit das Organ OÖ Umweltanwaltschaft, nicht hingegen der OÖ Umweltanwalt, der der Leiter der OÖ Umweltanwaltschaft ist (vgl § 4 Abs 2 OÖ Umweltschutzgesetz 1996 leg cit). Kurzum: Die Beschwerde des Dr. Martin Donat als OÖ Umweltanwalt ist unzulässig, das Organ OÖ Umweltanwaltschaft hat jedoch keine Beschwerde erhoben. Die PW gehen daher in der Folge lediglich der Vollständigkeit halber auf das inhaltliche Vorbringen ein.

5.2 Zu den Ausgleichsmaßnahmen

Richtig ist zunächst, dass es im Vorfeld der Einreichung sowie im Rahmen des behördlichen Verfahrens Gespräche mit der OÖ Umwelthanwaltschaft gegeben hat und dabei auch Ausgleichsmaßnahmen besprochen wurden. Unrichtig ist hingegen der Schluss, dass der Umstand alleine, dass die PW den Forderungen der OÖ Umwelthanwaltschaft nicht nachgekommen sind, zu einer Rechtswidrigkeit der bekämpften Bescheide führen würde. Die Frage der Erforderlichkeit, des Umfangs und der Verortung von Ausgleichsmaßnahmen ist Gegenstand fachlicher Bewertungen, die im vorliegenden Fall sowohl von den PW (UVE bzw Fachbeitrag) als auch von der Behörde (UV-Gutachten) gesetzeskonform und dem Stand der Technik und der Wissenschaft entsprechend vorgenommen wurde. Dass die OÖ Umwelthanwaltschaft bzw der OÖ Umwelthanwalt in diesen fachlichen Bewertungen ihre formulierten Wünsche nicht wiederfinden, macht die Bescheide nicht rechtswidrig.

6. Zur Beschwerde der 10. bis 14.-Beschwerdeführer

6.1 Die 10.-14.Beschwerdeführer haben bereits im Zuge der SUP für die Trassenverordnung gemäß § 11a OÖ StrG Einwendungen erhoben bzw eine Stellungnahme abgegeben und vorgebracht, die Umweltprüfung habe eine echte Alternativenprüfung zum zwingenden Inhalt, die im gegenständlichen Fall unterblieben sei. Das ist falsch.

Im Zuge der SUP sind die Ergebnisse der Prüfung von möglichen, vernünftigen Alternativen darzustellen und zu bewerten. Damit wird auch für die Umweltprüfung von Trassenverordnungen gerade keine echte Alternativenprüfung normiert. Den in § 11a Abs 4 Z 2 OÖ StrG normierten Anforderungen wird die vorgenommene Umweltprüfung jedenfalls gerecht (siehe dazu auch **OÖ LGBl. Nr. 67/2022** sowie **Bescheid vom 20.2.2024, AUWR-2022-617919/224-HR, S 67, 126**).

Die pauschale Behauptung, die SUP sei nicht im Einklang mit dem OÖ StrG erlassen worden und daher rechtswidrig, erfolgt (wiederum) begründungslos und soweit die Beschwerdeführer darüber hinaus die verkehrlichen Grundlagen bezweifeln, sind sie darauf hinzuweisen, dass dies kein Vorbringen auf gleicher fachlicher Ebene darstellt.

- 6.2 Die 10. bis 14. Beschwerdeführer machen das behauptete Fehlen der „Betriebsphase I“ zur Grundlage ihres gesamten Beschwerdevorbringens. Dazu verweisen die PW auf das oben bereits unter **Pkt. III.3.6.1** Gesagte und den sich daraus ergebende Belge, das selbst bei Betrachtung der „Betriebsphase I“ (eigentlich „Bauphase Bestandsbrücke“) subjektiv öffentlich Rechte nicht verletzt werden.
- 6.3 Soweit die 10.-14. Beschwerdeführer auf die Bestimmungen des OÖ StrG in Bezug auf den Nachbarschutz verweisen, sind sie auf § 24 f Abs 2 letzter Satz UVP-G zu verweisen. Die (von den Beschwerdeführern stets geforderten zusätzlichen) Lärmschutzmaßnahmen sind im vorliegenden Fall nicht auf Grundlage des OÖ StrG, sondern auf Grundlage der OÖ. Landesstraßen- Lärmimmissionsschutzverordnung (OÖ LStr-LärmIV, LGBl 3/2024) zu beurteilen. Diese Beurteilung wurde gesetzes- und verordnungskonform vorgenommen.

IV. ANTRAG

Aufgrund oben dargestellter Sach- und Rechtslage ergeht nachstehender

Antrag

wie folgt:

Das BVwG wolle die Beschwerden als unbegründet abweisen.

Land Niederösterreich
Land Oberösterreich